

Markus Wilhelm  
Sonnenwinklweg 3  
6450 Sölden

6. November 2009

An die  
Staatsanwaltschaft Innsbruck  
Schmerlingstraße 1  
6020 Innsbruck

**9 St 104/09f: Strafsache gegen DDr. Herwig VAN STAA ua**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 195 StPO stelle ich in vorbezeichneter Strafsache den

**A N T R A G**  
**a u f**  
**F o r t f ü h r u n g d e s E r m i t t l u n g s v e r f a h r e n s**

Das Ermittlungsverfahren gegen DDr. Herwig VAN STAA und unbekannte Täter, auf welches sich dieser Antrag bezieht, sei – dem Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 20.10.2009, 30 HR 585/09f, zufolge – am 26.08.2009 von der Staatsanwaltschaft Innsbruck mit der Begründung, dass keine strafbare Handlung vorliege, eingestellt worden. Da ich, als Opfer des Verhaltens der von mir angezeigten Personen (siehe meine Ausführungen im Einspruch vom 7. Oktober 2009), weder gemäß § 194 StPO verständigt, noch im Sinne des § 195 StPO informiert wurde (zumindest ist mir eine solche Verständigung nicht zugegangen), ist der heute, am 6. November 2009 zur Post gegebene Antrag jedenfalls rechtzeitig innert offener Dreimonatsfrist gestellt.

Da mir seitens der Staatsanwaltschaft Innsbruck in o.a. Verfahren die Akteneinsicht verweigert wird, sehe ich mich derzeit außerstande, die Gründe einzeln und bestimmt zu bezeichnen, aus denen in gegenständlichem Fall die Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes oder diesbezügliche erhebliche Bedenken abzuleiten sind, sowie neue Tatsachen oder Beweismittel vorzubringen.

Dieser mich gemäß § 195 Abs 2 vorletzter S StPO treffenden Verpflichtung werde ich selbstverständlich unverzüglich nachkommen, sollte es – wider Erwarten – zu einer ablehnenden Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu diesem meinem Antrag kommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!